

20./VIII. 1918

212

Bodenreform in Ungarn.

Vorbereitung eines Gesetzentwurfs.

Die ungarische Regierung wird, wie man aus Budapest telegraphiert, im Herbst dieses Jahres im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Einführung einer großzügigen Bodenreform unterbreiten. Die Vorlage, die derzeit in den Fachkreisen beraten wird, enthält folgende Bestimmungen über die Reform, die grundlegend den Besitzstand Ungarns durchführen wird:

Der wichtigste Punkt bei der Vorlage ist, daß dem Staat das Expropriationsrecht für Bodengüter gewährt werden soll. Da es eine bedeckende wirtschaftliche und staatsrechtliche Notwendigkeit ist, den aus dem Kriege heimkehrenden Soldaten zu Grund und Boden zu verhelfen, will man in dem Gesetz Maßnahmen treffen, die dem Staat das Recht gewähren, entsprechende Boden-gebiete zu eignen. In bezug auf das Enteignungsverfahren stellt die Verordnung verschiedene Kategorien auf.

Zu erster Reihe wird der Boden, der während des Krieges von seinem Besitzer erworben wurde, enteignet. Darauf soll die Expropriation des Bodens erfolgen, dessen Besitzer nicht ungarischer Staatsbürger ist. Es folgt die Enteignung des gebundenen Besitzes, ungeachtet dessen, ob die Eigentümer eine Privatperson oder eine Rechtsperson, wie zum Beispiel die Kirche, ist. Eingemäß werden auch die Fideikommissionen enteignet werden können.

Schließlich will der Entwurf das Expropriationsrecht im Notfalle auch auf die Güter ausdehnen, die derzeit Gegenstand des freien Verkehrs bilden.

Alle Beschlüsse wurden von den kompetenten Faktoren angenommen, unter ihnen auch der Vorschlag des Fürsprinzen, der erklärt hat, daß er nichts dagegen hat, wenn der Staat auch die Kirchengüter in Anspruch nehmen will. Bedenken äußerte nur der ehemalige Finanzminister Teleki, der aber nachträglich zur Reform sein Einverständnis gegeben hat.